



**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das
Kombinationsfach Romanistik (Französisch)
in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth**

Vom 30. Mai 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Romanistik (Französisch) in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 25. Februar 2005 (AB UBT 2006/09), geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2007 (AB UBT 2007/161), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Kombinationsfach Romanistik (Französisch)“ wird in der gesamten Prüfungsordnung, einschließlich der Überschrift, durch die Bezeichnung „Kombinationsfach Französisch“ ersetzt.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 wird der Passus „Anwendungsbereich und Einschränkung der Fächerverbindung“ durch den Passus „Anwendungsbereich, Einschränkung von Fächerverbindungen und sonstige Einschränkungen“ ersetzt.
 - b) In § 9 wird der Passus „schriftlichen und mündlichen“ gestrichen.
3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

**Anwendungsbereich, Einschränkung von Fächerverbindungen und sonstige
Einschränkungen**

¹Die Studierenden, die das Kombinationsfach Französisch in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth studieren, legen die Prüfungen im Kombinationsfach Französisch in Bachelorstudiengängen nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab. ³Abweichend von Satz 1 können Studierende mit dem BA Kombinationsfach Französisch nicht in den Bachelorstudiengang Romanistik eingeschrieben werden. ³Studierende des BA Kombinationsfaches Französisch müssen bei Studienbeginn über Französischkenntnisse verfügen, die in der Regel drei aufeinander folgenden Jahren Unterricht am Gymnasium entsprechen. ⁴Der Nachweis über das Vorliegen der Sprachkenntnisse ist bei der Einschreibung vorzulegen.“

4. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
5. § 9 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 9

Durchführung der Prüfungen

- (1) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Die genauen Anforderungen für das Bestehen der Teilprüfung werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben. ³Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Teilprüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (2) ¹Erscheint ein Studierender verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die für die Fachnote relevanten schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren mit Bearbeitungsdauer von 120 Minuten, Hausarbeiten) sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. ²Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen werden gemäß § 10

festgesetzt. ³Die Beurteilung durch den zweiten Prüfer entfällt, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. ⁴Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Prüfungsleistung vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission einen weiteren Prüfer heranziehen.

- (4) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrunde liegende Proseminar verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist beginnt spätestens in der vorlesungsfreien Zeit. ⁴Sie wird nach Anhörung des Kandidaten vom Prüfer festgelegt und beträgt 3 Wochen. ⁵Das Thema der jeweiligen Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers diese Frist jeweils um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁹Der Prüfer korrigiert die Arbeit innerhalb einer Frist von acht Wochen und setzt die Note gemäß § 10 fest. ¹⁰Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (5) ¹Sofern vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (6) ¹Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfer.
- (7) ¹Die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen wird durch Aushang bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nur für den Fall des Nichtbestehens. ³Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren (Klausuren, Hausarbeiten). ⁴Entsprechende organisatorische Regelungen werden von der Prüfungskommission festgelegt.
- (8) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder der

Versäumnis einer Teilprüfung hat der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die festgelegten Fristen gewahrt werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

- (9) ¹Überschreitet ein Studierender eine Prüfungsfrist gemäß § 7 Abs. 1 bis Abs. 7, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste u.ä.) bei der Prüfungskanzlei geltend gemacht werden. ³Die Prüfungskommission legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (10) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.
- (11) In Einzelfällen sind geringfügige Überschreitungen der festgesetzten Fristen zur Abwicklung von Prüfungen zulässig.“

6. § 10 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 10 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3;
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3;
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3;
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0;
"nicht ausreichend" (eine Leistung,	=	5,0;

die wegen erheblicher Mängel
den Anforderungen nicht mehr
genügt)

(2) ¹Besteht eine Modul- oder Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modul- oder Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Bei der Bildung der Modul- oder Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.“

7. In § 12 Satz 5 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

8. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

9. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Anhang (Zuordnung der Lehrveranstaltungen, Module und Leistungspunkte)

Die fachliche oder thematische Zugehörigkeit einer Lehrveranstaltung ist wie folgt gekennzeichnet:

LW mit Anhang **-FR** = Romanische Literaturwissenschaft Schwerpunkt Französisch

SW mit Anhang **-FR** = Romanische Sprachwissenschaft Schwerpunkt Französisch

Die LP für ein Modul werden in der Regel zugeteilt, sobald eine Modulprüfung vollständig abgelegt ist.

Einem LP entspricht ein Arbeitsaufwand (*work load*) von 30 Stunden. Die Vergabe errechnet sich in der Regel wie folgt:

- regelmäßige und aktive Teilnahme, Nachbereitung: 1 LP
- nachweisliche Vor- und Nachbereitung (begleitende kleinere Arbeiten): 1 LP
- individuelle Leistung (z.B. kurzes Referat, auch in Gruppenarbeit, oder Test): 1 LP
- Referat + 10-15-seitige Proseminararbeit: 3 LP
- 2-std. fachwissenschaftliche Klausur: 3 LP

Daraus ergibt sich:

- Teilnahmenachweis 2 LP: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- / Nachbereitung
- Leistungsnachweis 2+1 LP: regelmäßige und aktive Teilnahme, V- und NB, individuelle Leistung

- Leistungsnachweis 2+3 LP: regelmäßige und aktive Teilnahme, V- und NB, Referat + Proseminararbeit *oder* Klausur

Module und Leistungspunkte

KoF Französisch M1 Grundlagen Fachwissenschaft	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen/ Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen	Summe	SWS
Pflicht	LW1.1-FR	Proseminar: Einführung in die französische Literaturwissenschaft	LW	Leistungsnachweis: Abschlussklausur	2	Modul-Prüfung [3 ⇒] geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	3	5	2
Pflicht	LW1.2-FR	Tutorium zu LW1.1-FR	LW		2			2	2
Pflicht	SW1.1-FR	Proseminar: Einführung in die französische Sprachwissenschaft	SW	Leistungsnachweis: Abschlussklausur	2	Modul-Prüfung [3 ⇒] geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	3	5	2
Pflicht	SW1.2-FR	Tutorium zu SW1.1-FR	SW		2			2	2
Summe Modul 1					8		6	14	8
KoF Französisch M2 Spezialisierung Fachwissenschaft und Kulturstudien	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen/ Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen	Summe	SWS
Wahlpflicht	<i>entweder</i> LW2.1-FR <i>oder</i> SW2.1-FR	entsprechend Spezialisierung <i>entweder</i> VL Überblick fran- zösische Literatur <i>oder</i> VL französische Sprachwissenschaft	<i>entw.</i> LW <i>oder</i> SW	Voraussetzung: <i>entweder</i> LW1-FR <i>oder</i> SW1-FR	2			2	2

Wahlpflicht	entweder LW2.2-FR oder SW2.2-FR	entsprechend Spezialisierung entweder Übung zu LW2.1-FR oder Übung zu SW2.1-FR <i>wahlweise</i> <i>auch:</i> Proseminar SW-FR	entw. LW oder SW	Voraussetzung: <i>entweder</i> LW1-FR oder SW1-FR Leistungsnachweis: Übung > Abschlussklausur oder PS > Ref. + Hausarbeit ¹	2	3		5	2
Wahlpflicht	entweder LW2.3-FR, oder SW2.3-FR	Proseminar	entw. LW oder SW	Voraussetzung: <i>entweder</i> LW-FR1 oder SW-FR1 Leistungsnachweis: Ref. + Hausarbeit	2	Modul-Prüfung [3 =>] geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	3	5	2
Wahlpflicht	Kulturstudien	Übung, Proseminar, VL+Test mit Bezug zur Romania	diver- se	Je nach gewählter Veranstaltung	6			6	4
Summe Modul 2					12	3	3	18	10

KoF Französisch M3 Sprachpraxis	Inhalte gem. Studienordnung	LV-Typ	Fach	Voraussetzungen / Leistungstypus	Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis	Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis	Prüfungs- leistungen	Summe	SWS
Wahlpflicht	Sprachpraxis	Übung	Französisch	Sprachkenntnisse nach § 2 Satz 3 PO	12 (z.B. 4x(2+1))			12	8
Pflicht	Literarische Übersetzung Frz.-Dt.	Übung	(LV der Romanistik)	Leistungsnachweis: Klausur	2	Modul-Prüfung [3 =>] geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein	3	5	2
Summe Modul 5					14		3	17	10

¹ Der Leistungstyp 'Referat+Hausarbeit' zählt als eine Prüfungsleistung. Es ist entsprechend hierfür nur eine Note zu vergeben.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2008/2009 mit dem Studium beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. Mai 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 23. Mai 2008, Az.: A-3379/10 - I/1.

Bayreuth, 30. Mai 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. Mai 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Mai 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Mai 2008.